

Richtlinie der Stadt Schwaigern zur Förderung der Niederlassung von Allgemeinärztinnen und -ärzten sowie Fachärztinnen und -ärzten in Schwaigern

vom 25.03.2022

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuschusszweck
- § 2 Zuschussempfänger
- § 3 Zuschussvoraussetzungen
- § 4 Gegenstand und Höhe der Förderung
- § 5 Antragsverfahren, Verwendungsnachweis, Förderhäufigkeit
- § 6 Rückzahlung des Zuschusses
- § 7 Sonstige Bestimmungen
- § 8 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Schwaigern hat am 25.03.2022 folgende Richtlinie zur der Niederlassung von Allgemeinärztinnen und -ärzten sowie Fachärztinnen und -ärzten in Schwaigern beschlossen:

Präambel

Die Stadt Schwaigern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für die Niederlassung von Allgemeinärztinnen und -ärzten sowie Fachärztinnen und -ärzten in Schwaigern, Massenbach, Stetten und Niederhofen.

Ziel ist es, günstige Rahmenbedingungen und eine stabile Basis für einen modernen und zukunftsfähigen Gesundheitsstandort Schwaigern zu schaffen und den Bürgerinnen und Bürgern auch künftig eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung zu gewährleisten.

§ 1

Zuschusszweck

- (1) Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer guten ärztlichen und fachärztlichen Versorgung in der Stadt Schwaigern (Fördergebiet). Dazu soll Ärzten ein finanzieller Anreiz/eine finanzielle Unterstützung geboten werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Schwaigern als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

Zuschussempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung mit einer Haus- oder Facharztpraxis im Stadtgebiet der Stadt Schwaigern niederlassen wollen oder eine bestehende Praxis bzw. einen bestehenden Arztsitz in einer Berufsausübungsgemeinschaft übernehmen möchten, für die eine Unterversorgung besteht oder einzutreten droht.

Bei vorstehend genannter Versorgungslage ist auch die Errichtung oder Übernahme von Zweigpraxen förderfähig. Die Feststellung, ob eine Unterversorgung besteht oder einzutreten droht, trifft der Gemeinderat jeweils antragsbezogen unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

- (2) Die Einstellung von Ärzten wird nicht gefördert.
- (3) Eine Förderung von Apothekern, Heilpraktikern, Ausübenden von Heilberufen sowie von Tiermedizinerinnen ist ausgeschlossen.
- (4) Der Antrag auf Förderung kann bis zu sechs Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch drei Monate nach Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung gestellt werden.

§ 3

Zuschussvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Beantragung eines Zuschusses ist, dass mit dem (Zweig-)Praxisbetrieb bzw. der Aufnahme der Tätigkeit noch nicht begonnen wurde.
- (2) Der Zuschussempfänger muss
 - durch den Zulassungsausschuss bei der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
 - sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Allgemeinärztin/-arzt oder Fachärztin/-arzt im Fördergebiet aufzunehmen,
 - sich verpflichten, die allgemein- oder fachärztliche Tätigkeit zehn Jahre lang (Bindungsdauer) und mindestens mit einem Stellenanteil von 50 % im Fördergebiet auszuüben,
 - eine „De-Minimis“-Erklärung vorlegen.

§ 4

Gegenstand und Höhe der Förderung

Die Stadt Schwaigern gewährt je Neuniederlassung oder je Übernahme einer (Zweig-) Praxis bzw. eines Arztsitzes einer/s ausgeschiedenen oder ausscheidenden Ärztin/Arztes in einer Berufsausübungsgemeinschaft im Fördergebiet für die Errichtung, den Umbau oder die Renovierung von Praxisräumen und/oder die Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 50.000 € für eine „Vollstelle“ bzw. von 30.000 € für eine „Teilstelle“ im Umfang zwischen 50 % und 99 %. „Teilstellen“ unter 50 % werden nicht gefördert.

§ 5

Antragsverfahren, Verwendungsnachweis, Förderhäufigkeit

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung der notwendigen, prüfbaren Unterlagen (Zulassung, „De-Minimis-Erklärung“, etc.) gestellt wird.
- (2) Die Stadt Schwaigern kann jederzeit nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen und Nachweise verlangen.
- (3) Über die Gewährung der Förderung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Gemeinderat.
- (4) Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch Vereinbarung oder Zuschussbescheid.
- (5) Die Auszahlung erfolgt erst nach Stellung einer der in § 6 Abs. 4 genannten Sicherheiten.
- (6) Der Zuschussempfänger hat der Stadt Schwaigern mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Monaten nach Erhalt des Zuschusses unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschussmittel vorzulegen (Rechnungen oder andere geeignete Nachweise).
- (7) Wird einer (Zweig-)Praxis oder einer Berufsausübungsgemeinschaft eine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt, ist innerhalb der zehnjährigen Bindungsdauer nach § 6 Abs. 1 keine erneute Förderung möglich.

§ 6

Rückzahlung des Zuschusses

- (1) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf von zehn Jahren beendet wird, es sei denn, die Niederlassung endet aus Gründen, die der Zuschussempfänger nicht zu vertreten hat.
- (2) Der Rückzahlungsbetrag errechnet sich aus dem Betrag des ausgezahlten Zuschusses dividiert durch 120 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen.
- (3) Die Förderung ist ebenfalls zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird. In diesem Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Zuschussbetrag.
- (4) Zur Absicherung der Rückzahlungsverpflichtung hat der Zuschussempfänger in Höhe des Zuschussbetrages auf seine Kosten entweder eine unverzinsliche Buchgrundschuld zugunsten der Stadt Schwaigern zu bestellen oder eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines inländischen Kreditinstituts unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB und der Anfechtbarkeit gemäß § 770 BGB vorzulegen.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Förderanträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht sachgerecht geklärt und entschieden werden können, kann eine gesonderte Einzelfallentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluss im Gemeinderat getroffen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwaigern, den 25.03.2022

Sabine Rotermund
Bürgermeisterin

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-/ Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.